



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat  
Stefan Bär  
Landratsamt Tuttlingen  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

Stuttgart **20. Nov. 2020**

Name Dr. Per Rummel  
Durchwahl +49 (711) 231-5736  
E-Mail Per.Rummel@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 3-3825.0-00/109  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Herrn Landrat  
Sven Hinterseh  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Am Hoptbühl 2  
78048 Villingen-Schwenningen

Herrn Landrat  
Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landratsamt Rottweil  
Königstraße 36  
78628 Rottweil

**Per Einschreiben mit Rückschein**

 Kündigung des Finanzierungsvertrags für den Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg  
und Neuregelung der Finanzierung

Anlage  
Entwurf des Änderungsvertrags zum Finanzierungsvertrag für den Ringzug

Sehr geehrte Herren Landräte,

wir haben uns bereits mehrfach mündlich und schriftlich zu den notwendigen Anpassungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarung für den Ringzug Schwarzwald-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Baar-Heuberg ausgetauscht und nach meinem Eindruck bereits ein gemeinsames Grundverständnis erarbeiten können.

Nachdem bislang die Finanzierungsgrundsätze des Ringzubetriebs auf einer Mitfinanzierung der Region basierten, ist das Land in Zukunft bereit, auf Basis des SPNV-Zielkonzepts 2025 die Finanzierung des Ringzugbetriebs grundsätzlich ohne kommunale Mitfinanzierung sicherzustellen. Diese ist dann nur noch für eventuelle Angebote oberhalb des Zielkonzepts 2025 erforderlich.

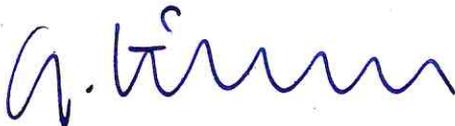
Beiliegend erhalten Sie einen Entwurf für eine entsprechende Änderungsvereinbarung, die sich inhaltlich an den von mir mit Schreiben vom 13. August 2020 kommunizierten Eckpunkten orientiert. Wir bitten Sie darum, die beiliegende Änderungsvereinbarung zu prüfen und uns über etwaigen Änderungsbedarf zu informieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die bestehende Finanzierungsvereinbarung kündigen wir gemäß § 7 Abs. 2 der Finanzierungsvereinbarung fristgerecht mit Wirkung zum Fahrplanende 2021. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung dieser Kündigung.

Sobald wir Einigkeit über die beiliegende Änderungsvereinbarung erzielt haben, sind wir bereit, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, die vorbezeichnete Kündigung zurückzuziehen, so dass diese ihre Wirksamkeit verliert. Das Vertragsverhältnis wird sich dann zu den ursprünglichen Bedingungen, unter Einbeziehung der Regelungen der Änderungsvereinbarung, rückwirkend verlängern.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann